

Stadtgemeinde Traiskirchen

2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13, Tel. 02252/52611, 52612, Fax 52611/96
BEZIRK BADEN / NIEDERÖSTERREICH

Traiskirchen, 06. Okt. 1992
Mag.Dr.KL/gg

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Okt. 1992 nachfolgend angeführte Jahrmarktordnung, in der die Marktregel für den Kirchenweihmarkt in Traiskirchen ("Margaretenkirtag") bereits geändert wurde (Kirtag ist jeweils am nächstliegenden Sonntag zum 13. Juli - Margareta), beschlossen:

J A H R M A R K T O R D N U N G

der

Stadtgemeinde Traiskirchen

Durch die nachstehende Jahrmarktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1

Marktplätze

Die Jahrmärkte (Kirchenweihmärkte sowie Wochen- und Bauernmarkt) werden in der KG Traiskirchen in der Ganglbergerstraße und Hauptplatz 17 (Arkadia) und in der KG Tribuswinkel auf dem Kirchenplatz und in der Traiskirchner Straße abgehalten. Eine Verlegung des Marktplatzes kann mit Genehmigung des Landeshauptmannes verfügt werden.

§ 2

Zeit und Dauer der Märkte

Es werden jährlich 4 Märkte (3 in der KG Traiskirchen und einer in der KG Tribuswinkel) abgehalten und zwar an folgenden Tagen:

KG Traiskirchen:

Kirchenweihmarkt: am nächstliegenden Sonntag zum 13. Juli
(Margarete) von 08.00 - 18.00 Uhr.

Jahrmarkt: am letzten Sonntag im Oktober von 08.00 - 18.00 Uhr.
Wochen- und Bauernmarkt: an jedem Freitag von 13.00 - 18.30 Uhr und
am Samstag von 08.00 - 13.00 Uhr im Jahr.

KG Tribuswinkel:

Kirchenweihmarkt: am nächstliegenden Sonntag zum 24. August
(Bartholomäus) von 08.00 - 18.00 Uhr.

Außer dem Wochen- und Bauernmarkt dauert jeder Markt einen Tag. Das Auspacken der Waren ist von 05.00 bis 08.00 Uhr, das Abräumen bis 20.00 Uhr gestattet, nach Eintritt der Dunkelheit aber nur bei Verwendung vorschriftsmäßiger Sicherheitslampen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schloß, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterialien, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume und Obststräucher sowie Reben.

(2) Lebende Tiere dürfen nicht freigehalten werden.

(3) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist auf dem Marktplatz verboten.

§ 4

Unzulässige Veranstaltungen

Außer Schaustellungen und Schießbuden werden Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und alle sonstigen Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, nicht zugelassen. Ebenso ist auf den Marktplätzen der Verkauf von Glücksspielen aller Art verboten.

§ 5

Marktbezieher und Marktbesucher

(1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3, Abs.1, dieser Jahrmarktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

(2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.

(3) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art ist ausnahmslos verboten.

§ 6

Standplätze

(1) Die Standplätze werden für jeden Markttag von der Gemeinde durch die Marktaufsichtsorgane nach ihrem Ermessen und nach Maßgabe des verfügbaren Raumes zugewiesen, wobei nach Möglichkeit die Verkäufer gleichartiger Waren auf demselben Teil des Marktplatzes untergebracht werden sollen.

(2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstausmaß von 4 Metern, in der Tiefe bis zur Hälfte des jeweiligen Aufstellungsfeldes. Niemand darf den, ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten.

(3) Die Marktbezieher haben sich die Verkaufsstände nach Weisung der Marktaufsichtsorgane selbst zu errichten und mit ihrem Namen, ihrer Adresse und der Bezeichnung des Gewerbes (§§ 48 und 49 der Gewerbeordnung) zu versehen.

(4) Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markt gibt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(5) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktaufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Flächen ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

(6) Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dächer oder Schirme) muß 2,20 m betragen, sie darf nicht weiter als einen halben Meter über den vorderen Rand des Standes hinausragen.

(7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen,

welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden.

§ 7

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Jahrmarktordnung ist der Bürgermeister, ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 7) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnis der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 9

Auslegung der Waren

Vor Beginn des Verkaufs, spätestens bis 08.00 Uhr, sind alle Waren so auszulegen, daß sie für die Aufsichtsorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.

§ 10

Verbot des Wiederverkaufs

Auf dem Markt gekaufte Waren dürfen nicht am selben Tag auf dem Markt weiterverkauft werden.

§ 11

Warenbehandlung

(1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten. Eine diesbezügliche Aufschrift ist an den betreffenden Verkaufsständen gut sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.

(2) Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden.

den. Zu der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Verschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen überhaupt (auch in der kühlen Jahreszeit) nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz, sowie gegen Betasten mit Hüllen aus durchsichtigem Material (Zellophan, Nylon usw.) zu schützen.

(3) Unverkauft gebliebenes, frisches Fleisch und ebensolche Fleischwaren (Würste u.ä.), sowie frischgeschlachtete Fische sind, soweit sie für einen späteren Verkauf auf Märkten bestimmt sind, in der Zwischenzeit im Kühlschrank oder in Kühlräumen aufzubewahren.

(4) Alle Abfälle sind fest verschlossen und geruchsdicht aufzubewahren und nach Ende der Verkaufszeit wegzuschaffen.

(5) Verkaufstische, Marktstände, Geräte und Geschirre sind ständig sauber zu halten. Sie sind nach Abschluß der Verkaufszeit einer gründlichen Säuberung mit Wasser und Reinigungsmitteln zu unterziehen. Zu dieser Reinigung dürfen nur solche Stauböle, Harze oder Polituren verwendet werden, welche nicht wasserlöslich sind und keine Insektizide enthalten.

§ 12

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen.

Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 13

Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmittel befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidungsgesetzes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie dieser Tätigkeit weiter nachgehen können.

§ 14

Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren sind in der rechtskräftigen Verordnung durch den Gemeinderat vom 01.08.1991 geregelt.

§ 15

Strafen

Übertretungen dieser Jahrmarktsordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368, Zif.16, der Gewerbeordnung mit Geld bis zu öS 15.000,- bestraft.

§ 16

Verweisung vom Markt

(1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben, oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, werden durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen.

(2) Nach erfolgloser Abmahnung können ferner Personen vom Markt verwiesen werden, welche ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Anbots zu erwecken (unlauterer Wettbewerb).

(3) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer, kann die Marktbehörde durch einen schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 17

Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Jahrmarktordnung, durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Jahrmarktordnungen aufgehoben werden, tritt nach Genehmigung durch den Landeshauptmann in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und auf den Marktplätzen zu verlautbaren.

Genehmigt durch den Landeshauptmann am: *21.12.1992*

angeschlagen am: *04.01.93*
abgenommen am: *19.01.93*



Der Bürgermeister:

Toni Kriech